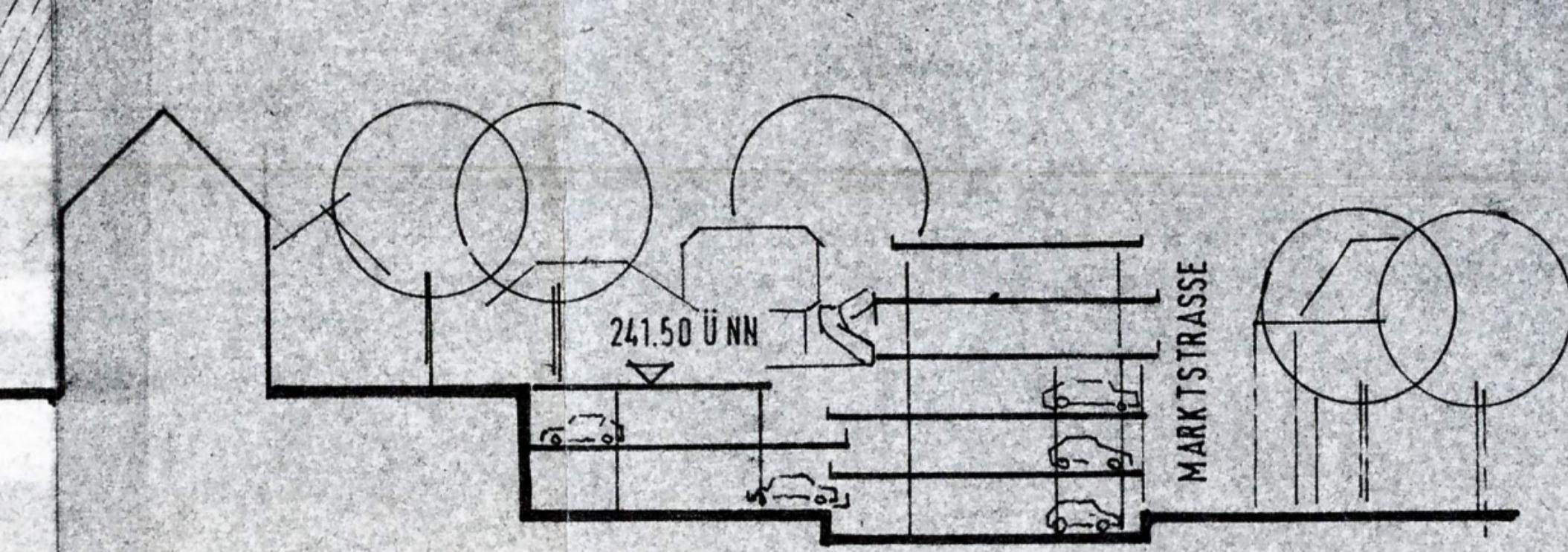


~~SANIERUNGSGEBIET
STADTMITTE~~

— GRENZE DES SANIERUNGSGEBIETES

■ FLÄCHE DES TEILBEBAUUNGSPLANES

70.
68
GUTENBERGSTRASSE



SCHNITT A-A M. 1:500

LEGENDE

	MI	MISCHGEBIET
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERT	
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
0	OFFENE BAUWEISE	
	NUTZUNGSABGRENZUNG	
	BAUGRENZE	
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
	GEHWEG	
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
P	PARKFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHE	
	BAUM ZU ERHALTEN	 BAUM ZU PFLANZEN
	<u>GEM. § 9, Abs. 1, Nr. 25 a u. b B BauG</u>	
	SANIERUNGSGEBIET	
	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES	
GEPL.		
	VORH.	
		
	GEBAUDE	
	ABZUBRECHENDE GEBAUDE	<u>GEM. § 10, 1 ST BauFG</u>
	HAUSNUMMER	
	GGa	UNTERFLUR - PARKDECK OK DECKE = 241.50 Ü.NN.
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
	GRZ	
	GFZ	

Bebauungsplan (Satzung)

Teilbebauungspläne

der Stadt Sulzbach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbau-
gesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2
Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des STADTRATES vom
14.12.1978. beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die
GSS/IMCOPA im Benehmen mit der Stadt Sulzbach.

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	MISCHGEBIET (MI)
2.1.1 zulässige Anlagen	GEM § 6 Bny NVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Mass der baulichen Nutzung	laut Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse	
3.2 Grundflächenzahl	laut Plan
3.3 Geschossflächenzahl	
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	laut Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
6. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK EG-Fussboden)	
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Plan
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Plan
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	laut Plan
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15. Verkehrsflächen	laut Plan
16. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Flächen für das Parken von Fahrzeugen	laut Plan
17. Versorgungsflächen	
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	
20. Grünfläche, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	laut Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	laut Plan
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	

26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
laut Plan
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
laut Plan
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
laut Plan

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der
baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2
BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Ver-
ordnung zur Durchführung des Bundesbauges-
setzes vom 9. Mai 1961 (AB 1. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
laut Plan
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
laut Plan

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
laut Plan

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
laut Plan

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9
A 6 BBauG

1.
2.
laut Plan

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 29.1.1981 bis zum 2.3.1981

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 1.4.1981 beschlossen.

Sulzbach, den 2.4.1981
Bef. Bürgermeister - in Vertretung
(Huppert) - Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

015-5095/22 Ju/Be

Saarbrücken, den 25.2.1982

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

74
Birnbaum
(Bernaska)
Baudirektor

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am ortsbüchlich bekannt gemacht.

....., den

Der Bürgermeister